

Erklärung zur Unternehmensführung der Adler Modemärkte AG und des ADLER-Konzerns

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB und § 315d HGB ist Bestandteil des Lageberichts. Gemäß § 317 Absatz 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach §§ 289f Absatz 2 und Absatz 5 HGB und 315d HGB darauf beschränkt, ob diese gemacht wurden. Die gemäß § 289f Absatz 1 Satz 2 HGB und §§ 315d Satz 2 HGB i.V.m. § 289f Absatz 1 Satz 2 HGB auf der Internetseite von ADLER (www.adlermode-unternehmen.com/) in der Rubrik Investor Relations / Corporate Governance veröffentlichte Erklärung enthält insbesondere die Entsprechenserklärung, Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und zur Corporate Governance entsprechend dem Deutschen Corporate Governance Kodex, die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Angaben zur Festlegung von Zielgrößen gemäß §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 AktG.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG haben die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG zum 30. April 2021 abgegeben:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Adler Modemärkte Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz:

Vorstand und Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex“) im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 10. Dezember 2020 mit den nachfolgenden Ausnahmen aus den dort genannten Gründen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

Beschreibung der Nachfolgeplanung für den Vorstand (B.2, 2. Hs. des Kodex)

Bei Nachfolgeplanung für den Vorstand handelt es sich um einen sensiblen und gleichzeitig bedeutsamen Prozess des Aufsichtsrats, der für gewöhnlich in einem sehr vertraulichen Umfeld stattfindet. Zur Vermeidung möglicher negativer Konsequenzen auf die künftige Nachfolgeplanung sieht der Aufsichtsrat davon ab, seine Vorgehensweisen in der Erklärung zur Unternehmensführung offenzulegen.

Dauer von Vorstands-Erstbestellungen (B.3 des Kodex)

Die Dauer von Vorstands-Erstbestellungen wird der Aufsichtsrat wie bisher dem jeweiligen Einzelfall angemessen und am Unternehmenswohl orientiert festlegen.

Wiederbestellung Vorstandsmitglieder (B.4 des Kodex)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 17. Juli 2012 (Az. II ZR 55/11) die vorzeitige Wiederbestellung nach einvernehmlicher Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds früher als ein Jahr vor Ablauf der ursprünglichen Amtszeit für grundsätzlich zulässig erklärt. Dies gilt nach Ansicht des BGH grundsätzlich auch dann, wenn für diese Vorgehensweise keine besonderen Gründe vorliegen. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sowie des Erfordernisses eines Beschlusses des Aufsichtsrats, der im Interesse der Gesellschaft zu handeln hat, halten wir zusätzliche Voraussetzungen („besondere Umstände“) nicht für erforderlich und erklären daher vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung in B.4 des Kodex.

Zusammensetzung Aufsichtsrat (C.1 und C.2 des Kodex)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine konkreten Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung benannt; aus diesem Grund gibt es in der Erklärung zur Unternehmensführung auch keine Veröffentlichung der Zielsetzung bzw. des Stands der Umsetzung sowie über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und deren Namen. Zwar strebt der Aufsichtsrat an, dass seine Mitglieder über verschiedene, sich ergänzende berufliche Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Die Festlegung von konkreten Zielen würde allerdings nach Ansicht des Aufsichtsrats die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Suche nach Kandidaten mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung zu stark einschränken. Aus demselben Grund verzichtet die Gesellschaft auch auf die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat jedoch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium verabschiedet, das künftig bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats berücksichtigt werden wird.

Berücksichtigung der Eigentümerstruktur im Aufsichtsrat (C.6, 2. Hs. des Kodex)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist paritätisch mitbestimmt. Daher gehören ihm jeweils sechs Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter an. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats verfügt dieser über eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder und betrachtet seine Zusammensetzung daher als angemessen und interessengerecht. Unter den gegebenen Umständen sieht der Aufsichtsrat daher keine Notwendigkeit, die Eigentümerstruktur bei seiner Zusammensetzung weitergehender zu berücksichtigen.

Zusammensetzung Aufsichtsrat (C.9 des Kodex)

Aufgrund der bekanntgemachten Organfunktionen und den im Bericht des Aufsichtsrats offengelegten möglichen Interessenskonflikten in Einzelfällen aufgrund geschäftlicher oder vertraglicher Beziehungen von Anteilseignervertretern zum kontrollierenden Aktionär oder mit ihm verbundener Gesellschaften wird eine Abweichung zu C.9 erklärt.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (D.1 des Kodex)

Bislang wurde die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch, dies zu tun, sobald die notwendigen Anpassungsarbeiten aufgrund der durch die Hauptversammlung im Oktober 2020 beschlossenen umfangreichen Satzungsänderungen abgeschlossen sind und die neue Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat genehmigt wurde.

Prüfung der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung (D.3 und F.2 des Kodex)

Aufgrund der am 12. Januar 2021 begonnenen Sanierung der Adler Modemärkte AG im Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung verschieben sich die bislang vorgesehene Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 auf unbestimmte Zeit nach hinten. Entsprechend sind auch die übrigen Finanztermine nicht mehr an den bislang vorgesehenen Veröffentlichungstagen realisierbar. Folglich verschiebt sich auch die Prüfung der Rechnungslegung durch den Prüfungsausschuss. Aus diesem Grund wird bzgl. der im Kodex vorgesehenen Veröffentlichungsfristen sowie der vorherigen Rechnungslegungsprüfung durch den Prüfungsausschuss jeweils eine Abweichung erklärt.

Vorsitz im Prüfungsausschuss (D.4 Satz 2 des Kodex)

Aufgrund des Ausscheidens des bisherigen Vorsitzenden des Aufsichtsrats hat das Gremium am 27. April 2021 Wolfgang Burgard zum neuen Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft gewählt. Angesichts der aktuellen Situation, in der sich die Gesellschaft befindet, hält es der Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft für sachgerecht und sinnvoll, dass Herr Burgard aufgrund seiner besonderen Sachkunde und Fähigkeiten bis auf Weiteres auch das Amt als Vorsitzender des Prüfungsausschusses weiter ausübt. Insoweit wird von der Gesellschaft eine Abweichung von der Empfehlung D.4 Satz 2 des Kodex erklärt.

Informationsversorgung, Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer (D.6, D.9 bis D.11 des Kodex)

Aufgrund der am 12. Januar 2021 begonnenen Sanierung der Adler Modemärkte AG im Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung und der aus §§ 270 ff. Insolvenzordnung (InsO) resultierenden Anpassungen der Mitwirkung der Überwachungsorgane ändern sich bis dahin übliche Zyklen und Inhalte von Informationen und Beratungen als auch die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer. Insoweit sind jeweils Abweichungen zum Kodex zu erklären.

Sitzungen ohne den Vorstand (D.7 des Kodex)

Bislang fanden Sitzungen des Aufsichtsrats nur bei Bedarf ohne den Vorstand statt. Diese effiziente Herangehensweise hält der Aufsichtsrat auch weiterhin für angemessen.

Erklärung zur Unternehmensführung (F.5 des Kodex)

Die Gesellschaft wird künftig nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung für mindestens fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich machen. Auf Erklärungen, die vor Inkrafttreten des Kodex 2020 bereits als nicht mehr aktuell galten, wird dies nicht angewandt und daher diesbezüglich rein vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Vergütungssystem des Vorstands (G.1 – G.16 des Kodex)

Der Aufsichtsrat hat in den letzten Jahren ein Vergütungssystem für den Vorstand entwickelt, das zuletzt von der Hauptversammlung am 9. Mai 2018 gemäß § 120 Abs. 4 AktG a.F. gebilligt wurde. Das Vergütungssystem entsprach mit wenigen Ausnahmen den Empfehlungen des Kodex 2017. Mit dem reformierten Kodex wurden diese Empfehlungen signifikant verändert, so dass das bestehende Vergütungssystem diesen geänderten Empfehlungen in einer Reihe von Punkten nicht entspricht. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, ein neues Vergütungssystem einzuführen und der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Billigung vorzulegen, das die geänderten Empfehlungen des Kodex berücksichtigt.

Haibach, den 30. April 2021

Adler Modemärkte Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat“

Damit befolgt die Adler Modemärkte AG bis auf die erläuterten Abweichungen sämtliche Empfehlungen des Kodex.

Die jeweils aktuelle Entsprechenserklärung kann auch auf der Internetseite von ADLER www.adlermode-unternehmen.com/ unter der Rubrik Investor Relations / Corporate Governance / Entsprechenserklärung eingesehen werden. Dies gilt ebenfalls für nicht mehr aktuelle, bis zu fünf Jahre zurückliegende Entsprechenserklärungen.

Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

Die Adler Modemärkte AG versteht unter einer nachhaltigen Unternehmensführung (Corporate Governance) ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, dass sowohl den gesetzlichen und konzerninternen Vorgaben als auch sozialen und ökologischen Ansprüchen nachkommt. Der Geschäftstätigkeit des ADLER-Konzerns liegen folgende Unternehmensführungspraktiken zugrunde, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden:

Verhaltensrichtlinien und Compliance

Corporate Compliance als Maßnahme zur Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, aber auch unternehmensinterner Richtlinien sieht ADLER als wesentliche Leitungs- und Überwachungsaufgabe. Neben der Verpflichtung auf soziale und ökologische Nachhaltigkeit, der

ADLER mit dem Vertrieb von „Fairtrade“, "GOTS", Baumwollprodukten der Better Cotton Initiative (BCI) und "Biobaumwoll"-Produkten und dem BSCI-Verhaltenskodex zum Schutz der Rechte von Arbeitern in der Lieferkette nachkommt, beinhaltet dies auch die Beachtung der Vorschriften des Kapitalmarkt-, Korruptions- und Kartellrechts. ADLER hat das Verständnis von Corporate Compliance in den zur konzernweiten Geltung bestimmten Geschäfts- und Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct) zusammengefasst. Diese Grundsätze zur Vermeidung von Korruption, Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstößen haben auch den korrekten und respektvollen Umgang mit Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und Unternehmenseigentum zum Inhalt. Basierend auf den bestehenden Grundsätzen wurde und wird das Verständnis von Corporate Compliance im Unternehmen durch Mitarbeiterschulungen gefördert. Daneben tragen auch Überprüfungen und Risikoanalysen sowie die nachhaltige Umsetzung erkannter Themen zur positiven Weiterentwicklung der Corporate Compliance bei. Unterstützt wird das Programm durch ein Hinweisgebersystem, welches die Mitarbeiter ermutigt, ihre Anliegen offen anzusprechen und auf Umstände hinzuweisen, die auf eine Verletzung von Gesetzen oder internen Richtlinien hindeuten.

Organisationsrichtlinien

Mit den Organisationsrichtlinien verfolgt die Adler Modemärkte AG den Anspruch, eine angemessene Grundlage für die Verständigung über organisatorische, betriebswirtschaftliche und technische Sachverhalte sowie Grundsätze und Prozesse zu schaffen. Das interne Organisationshandbuch umfasst Vereinbarungen und Grundsätze für die einzelnen Organisationen und Bereiche des Unternehmens, die Unternehmensleitung und gibt einen Handlungsrahmen vor, in dem die betreffenden Mitarbeiter der Geschäftsbereiche agieren. Die Organisationsrichtlinien unterstützen einen sicheren Ablauf der Geschäftsprozesse und gewährleisten einen effizienten Einsatz von Arbeitsmitteln. ADLER sieht hierin eine gezielte Förderung der Weiterentwicklung und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens. Die Organisationsrichtlinien sind für alle Mitarbeiter im Intranet verfügbar.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Adler Modemärkte AG unterliegt als deutsche Aktiengesellschaft dem deutschen Aktiengesetz und verfügt daher über ein duales Führungssystem, bestehend aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat. Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrates kann auf der Internetseite von ADLER www.adlermode-unternehmen.com/ unter der Rubrik Unternehmen / Management eingesehen werden.

Zusammenarbeit

Vorstand und Aufsichtsrat von ADLER arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in regelmäßigem Kontakt. Ein intensiver Dialog zwischen beiden Gremien ist die Basis für eine effiziente Unternehmensführung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen bedeutsamen Fragen. Dazu gehören die Geschäftsentwicklung, die Planung, die Risikosituation, das Risikomanagement, die Einhaltung der Compliance-Richtlinien sowie etwaige Abweichungen der Geschäftsentwicklung von der ursprünglichen Planung.

Der Aufsichtsrat hat die Berichtspflichten des Vorstands über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehend konkretisiert. Ferner findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem Vorstandsvorsitzenden und dem Aufsichtsratsvorsitzenden statt. Mit gerichtlicher Anordnung des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens am 12. Januar 2021 regelte sich die Mitwirkung der Überwachungsorgane nach § 276a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 InsO (n.F.).

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Adler Modemärkte AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Altersgrenze ist die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Als Leitungsorgan des Konzerns ist der Vorstand an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Die Mitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und entscheiden über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik,

Unternehmensstrategie, Jahres- und Mehrjahresplanung, des Risikomanagements sowie der Einhaltung von gesetzlichen und internen Regelungen. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung der Quartals-, Halbjahres- und Konzernabschlüsse des Unternehmens sowie des Jahresabschlusses der Adler Modemärkte AG. Die Geschäftsordnung sowie der Geschäftsverteilungsplan regeln die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Der Vorstand berichtet regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen an den Aufsichtsrat.

Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG besteht nach derzeit gültiger Satzung aus zwölf Mitgliedern und ist gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und Arbeitnehmern besetzt. Die Amtsperiode der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit (Mai 2018) beschließt. Abweichend hiervon richtet sich die Amtsperiode der gemäß §§ 104 Abs. 2, 104 Abs. 3 Nr. 2 AktG bestellten Mitglieder Tillmann Peeters und Dr. Richard Scholz nach dem Beschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 04. Juni 2021. Dessen Mitglieder verfügen insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen. Die Mitglieder sind in ihrer Gesamtheit auch mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Darüber hinaus verfügt entsprechend den aktienrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung. Der Aufsichtsrat hatte Ende 2020 beurteilt, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die Beurteilung fand mittels einer Befragung seiner Mitglieder und der anschließenden Auswertung der Befragungsergebnisse im Rahmen der Aufsichtsratsitzung im Dezember 2020 statt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine konkreten Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung benannt; aus diesem Grund gibt es in der Erklärung zur Unternehmensführung auch keine Veröffentlichung der Zielsetzung bzw. des Stands der Umsetzung sowie über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und deren Namen. Zwar strebt der Aufsichtsrat an, dass seine Mitglieder über verschiedene, sich ergänzende berufliche Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Die Festlegung von konkreten Zielen würde allerdings nach Ansicht des Aufsichtsrats die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Suche nach Kandidaten mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung zu stark einschränken. Aus demselben Grund verzichtet die Gesellschaft auch auf die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat jedoch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium verabschiedet, das künftig bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats berücksichtigt werden wird. Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird den Anforderungen aus Gesetz und Satzung gerecht. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat entspricht mit einem Drittel den Vorgaben des § 96 Absatz 2 AktG.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Dabei erörtert dieser in regelmäßigen Abständen die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Grundlage hierfür sind die vom Aufsichtsrat für den Vorstand definierten und über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Berichtspflichten. Danach erstattet der Vorstand regelmäßig, sowohl in schriftlicher als auch mündlicher Form, insbesondere über wesentliche Unternehmenskennzahlen und -vorgänge Bericht. Unternehmensentscheidungen von besonderer Bedeutung sind entsprechend der dem Vorstand vom Aufsichtsrat gegebenen Geschäftsordnung an dessen Zustimmung gebunden. Zudem prüft der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und Konzernlagebericht. Er behandelt die Einhaltung von Rechtsvorschriften (Compliance), die Quartals- und Halbjahresfinanzberichte, stellt den Jahresabschluss der Adler Modemärkte AG fest und billigt den Konzernabschluss, jeweils unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Ergebnisse der Vorprüfung durch den Prüfungsausschuss. Aufgrund der am 12. Januar 2021

begonnenen Sanierung der Adler Modemärkte AG im Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung und der aus §§ 270 ff. Insolvenzordnung (InsO) resultierenden Anpassungen der Mitwirkung der Überwachungsorgane ändern sich bis dahin übliche Zyklen und Inhalte von Informationen und Beratungen als auch die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer.

Der Aufsichtsrat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt vier Ausschüsse gebildet, die die Arbeit im Plenum effektiv unterstützen und deren Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsprozesse mit den Vorgaben des Aktiengesetzes als auch des Deutschen Corporate Governance Kodex übereinstimmen.

Der *Personalausschuss* besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und je zwei Mitgliedern der Arbeitnehmer- und Anteilseignervertreter. Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor, insbesondere alle Angelegenheiten der Bestellung und des Widerrufs von Mitgliedern des Vorstands sowie die Dienstvertrags- und Vergütungsangelegenheiten mit den Mitgliedern des Vorstands, wie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge. Der Personalausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats soweit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften kein Beschluss des Plenums des Aufsichtsrats erforderlich ist, im Rahmen der ihm vom Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben, wie Einwilligungen in Tätigkeiten nach § 88 AktG und §§ 89, 115 AktG (Kreditgewährung an Handlungsbevollmächtigte i.S.d. § 89 AktG, Prokuristen und Aufsichtsratsmitglieder). Mitglieder des Personalausschusses zum 30. Juni 2021: Wolfgang Burgard (Vorsitzender), Majed Abu-Zarur, Jochen Gröning, Dr. Richard Scholz, Paola Viscardi-Giazzi und Beate Wimmer.

Der *Prüfungsausschuss* besteht aus sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates. Entsprechend dem Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erfüllt diese sowie die gesetzlichen Anforderungen, über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung zu verfügen. Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Wahl des Abschlussprüfers vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung. Nach Beschlussfassung der Hauptversammlung erteilt er den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer und überwacht die Abschlussprüfung. Er erörtert Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse und macht auf Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers sowie einer eigenen Vorprüfung Vorschläge zur Feststellung des Jahresabschlusses der Adler Modemärkte AG und zur Billigung des Konzernabschlusses. Zudem überwacht er die Rechnungslegung, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontroll-, Risikomanagement-, Compliance- und Revisionssystems. Mitglieder des Prüfungsausschusses zum 30. Juni 2021: Wolfgang Burgard (Vorsitzender), Majed Abu-Zarur, Jochen Gröning, Tillmann Peeters, Paola Viscardi-Giazzi und Jürgen Vogt.

Dem *Nominierungsausschuss* gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie zwei Vertreter der Anteilseigner an. Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat Empfehlungen für die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner durch die Hauptversammlung zu unterbreiten. Hierbei hat er zu berücksichtigen, dass die Kandidaten über die zur Ausübung Ihrer Aufgaben notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und unabhängig sein sollen. Hierbei wird der Ausschuss das verabschiedete Kompetenzprofil für das Gesamtgremium, die gesetzlichen Anforderungen als auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in Form der abgegebenen Entsprechenserklärung berücksichtigen. Mitglieder des Nominierungsausschusses zum 31. Dezember 2020: Wolfgang Burgard (Vorsitzender), Kirsten Fox und Paola Viscardi-Giazzi.

Der *Vermittlungsausschuss* besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählten Stellvertreter und je einem von Arbeitnehmer- und Anteilseignern im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglied. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Aufsichtsrats nicht erreicht wird. Mitglieder des Vermittlungsausschusses zum 30. Juni 2021: Wolfgang Burgard (Vorsitzender), Majed Abu-Zarur, Kirsten Fox und Jochen Gröning.

Die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates und deren Mitgliedschaften sind der Jahresberichterstattung sowie ist der Internetseite von ADLER www.adlermode-unternehmen.com/ unter der Rubrik Unternehmen / Management zu entnehmen. Über die Einzelheiten der Arbeit des Gremiums und der Ausschüsse informiert der Bericht des Aufsichtsrats.

Festlegungen von Zielgrößen nach §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 AktG und Angaben zu Mindestanteilen im Aufsichtsrat, Diversitätskonzept

Die Adler Modemärkte AG ist eine börsennotierte und der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz unterliegende deutsche Aktiengesellschaft.

Im Jahr 2017 hat der *Vorstand* mit einer ursprünglichen Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2020 nach § 76 Absatz 4 AktG jeweils eine Zielgröße von 30% für den Frauenanteil in den ersten zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands beschlossen. Angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Geschäftsjahr 2020 und der damit in Zusammenhang stehenden umfangreichen Restrukturierungsmaßnahmen im Bereich Organisation und Personal, war eine Feststellung der Zielerreichung zum ursprünglich festgelegten Umsetzungszeitpunkt nicht möglich. Aufgrund des Anfang Januar 2021 eingeleiteten Insolvenzverfahrens und der damit verbundenen Unsicherheiten und möglichen Restrukturierungen, hielt der Vorstand eine Überprüfung der Zielerreichung frühestens zum Ende der gesetzlichen Maximalfrist und damit zum 30. Juni 2022 für möglich. Der Vorstand beabsichtigt jedoch, auch weiterhin Frauen angemessen bei der Besetzung von Führungspositionen zu berücksichtigen.

Der *Aufsichtsrat* der Gesellschaft hat gemäß § 96 Absatz 2 AktG zu mindestens aus 30% Frauen und zu mindestens 30 % Männern zu bestehen. Somit entfällt eine eigene Festlegung von Zielgrößen betreffend des Aufsichtsrats gemäß § 111 Absatz 5 Satz 5 AktG. Der Anteil an Frauen im Aufsichtsrat insgesamt entspricht mit einem Drittel den Vorgaben des § 96 Abs. 2 AktG. Der Anteil an Männern im Aufsichtsrat insgesamt liegt derzeit über 30 %.

Zudem hat der Aufsichtsrat nach § 111 Absatz 5 AktG Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Vorstand festzulegen. Der Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG hat im Jahr 2017 für den Frauenanteil im Vorstand der Adler Modemärkte AG eine Zielgröße von 0% und eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2022 beschlossen.

Darüber hinaus verfolgt der Aufsichtsrat hinsichtlich der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat kein (abstraktes) Diversitätskonzept. Bereits in der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat wird ausgeführt, dass der Aufsichtsrat zwar ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium verabschiedet hat und anstrebt, dass seine Mitglieder über verschiedene, sich ergänzende berufliche Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen, die Festlegung von konkreten Zielen allerdings nach Ansicht des Aufsichtsrats die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Suche nach Kandidaten mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung zu stark einschränken würde. Dasselbe gilt nach Auffassung des Aufsichtsrats auch für die Besetzung des Vorstands.